
Anfrage des Stadtratmitgliedes Elke Bauer; Sanktionen für ALG-II-EmpfängerInnen

KSD 20135179

Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlich zuständige Agentur für Arbeit/Jobcenter teilt wie folgt mit:

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem „Bewegungskonzept“ nur als Zugang von Sanktionen ausgewertet. Bei dieser Auswertungsform ist das Auswertungsbjekt nicht die Person sondern die neu festgesellte Sanktion. Die Antworten zu den Fragen 1-3 können deshalb nicht nach Zielgruppen U25 und Ü25 aufgeschlüsselt werden.

Zu Frage 1:

Im Jahr 2012 wurden vom Jobcenter Vorderpfalz für ALGII-Leistungsempfänger aus Ludwigshafen insgesamt 3591 Sanktionen festgestellt. Bei jahresdurchschnittlich 13.357 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ergibt sich eine Sanktionsquote von 3,7 %.

Zu Frage 2:

Die häufigsten Gründe für Sanktionen sind Meldeversäumnisse beim Träger mit 76%, gefolgt von der Weigerung zur Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung mit 11,3 %.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung der Frage ist so nicht möglich. Die leistungsrechtliche Auswirkung von Sanktionen wird statistisch nur als Gesamtbetrag der durch Sanktionierung verminderten Leistungshöhe dargestellt. Dabei kann nach den Kernleistungsarten Regelbedarf, Mehrbedarf und laufende Leistung für Unterkunft und Heizung unterschieden werden (siehe beigefügtes Beispiel Dezember 2012). Der ebenfalls beigefügten Übersicht über die Sanktions Sachverhalte kann die Kürzungshöhe bei erster, zweiter und weiterer Pflichtverletzung entnommen werden.

Zu Frage 4:

Der Bundesagentur für Arbeit obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen des SGB II. Sie hat für den Aufgabenbereich des § 31 (Pflichtverletzungen), § 31a (Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen), § 31b (Beginn und Dauer der Minderung) und § 32 (Meldeversäumnisse) umfangreich von Ihrem Weisungsrecht nach § 44b Absatz 3 SGB II Gebrauch gemacht. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Bundesagentur berechtigt, das Jobcenter an ihre Auffassung zu binden.

Selbstverständlich ist es unser gemeinsames Bestreben im Jobcenter, die Eigenverantwortung der leistungsberechtigten Menschen zu stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Die Frage, welche politischen Maßnahmen aus Sicht der Landesregierung notwendig sind, um die Sanktionsquote zu senken, wurde am 13. Dezember 2012 in einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an die Landesregierung gestellt.

Die Antwort des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Kleinen Anfrage 1286 vom 13. Dezember 2012 kann im Internet eingesehen werden unter <http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/1972-16.pdf>.

Dem folgenden Auszug ist aus kommunaler Sicht nichts hinzuzufügen:

„Gerade mit Blick auf Personen, die aus unterschiedlichsten Gründen Probleme haben, ihr Leben zu bewältigen und die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen, ist es wichtig, dass die Jobcenter die Leistungsberechtigten intensiv und genau über ihre Pflichten und die drohenden Folgen informieren. Dabei muss so weit wie möglich auf die Betroffenen abgestellt werden, damit größtmögliche Sicherheit besteht, dass diese die für sie entscheidenden Informationen auch verstehen.

Auf der anderen Seite darf allerdings auch nicht außer Acht bleiben, dass nach dem Willen des Bundesgesetzgebers erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten die Sanktionen ein.

Vor diesem Hintergrund ist mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein aktives Arbeitsbündnis zur Integration herzustellen. Die Sanktionstatbestände sind dabei ein wichtiges, vorwiegend auch präventives Mittel, dieses Arbeitsbündnis zwischen Leistungsberechtigtem und Fallmanager zu unterstützen.

Wichtig ist darüber hinaus, dass die im Haushalt lebenden Kinder durch das Verhalten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten keine Nachteile erleiden. Die Landesregierung begrüßt daher, dass seit April 2012 das Jobcenter in den Grenzen des § 31 a Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen hat – vorher „erbringen sollte“ –, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt. Dadurch wird verhindert, dass minderjährige Kinder übermäßig belastet werden, weil sich das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen mindert.“

Anzahl im Berichtsjahr neu festgestellter Sanktionen	davon:								Erfüllung der Voraus- setzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
	Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungs- vereinbarung	Weigerung Aufnahme oder Fortfüh- rung einer Arbeit, Aus- bildung, AGH oder Maß- nahme	Abbruch bzw. Anlass zum Ab- bruch einer Maßnahme	Meldever- säumnis beim Träger	Meldever- säumnis beim ärztlichen oder psycholo- gischen Dienst	Verminderung von Einkom- men bzw. Vermögen	Fortsetzung un- wirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	
3591	406	279	54	2730	17	-	-	71	33
100 %	11,3 %	7,8 %	1,5 %	76 %	0,5 %			2 %	0,9 %

1. Leistungskürzung durch Sanktion gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)

Deutschland nach Ländern und Kreisen

Berichtsmonat: Dezember 2012

[illegible]